

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 und § 13 Abs. 3 Z 3 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 111/2010, wie folgt entschieden:

I. Spruch

Auf Grund der Anzeige der **Arabella Graz Privatrado GmbH** (FN 280000 s beim Landesgericht für ZRS Graz), vertreten durch Dr. Michael Krüger Rechtsanwalt GmbH, Seilergasse 4/15, 1010 Wien, vom 18.04.2011 wird gemäß § 22 Abs. 5 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, festgestellt, dass auch nach Abtretung der Geschäftsanteile an der Arabella Graz Privatrado GmbH

1. der bisherigen Gesellschafter Mag. Rudolf Roth, geboren am 14.09.1948, in der Höhe von 12,5 %, Johann Roth, geboren am 02.10.1946, in der Höhe von 12,5 %, Dr. Michael Krüger, geboren am 26.12.1955, in der Höhe von 10 %, und DSG - WirtschaftstreuhandgmbH (FN 178832 p beim Landesgericht für ZRS Graz) in der Höhe von 15 %, sohin insgesamt 50 % der Geschäftsanteile, an **Mag. Stephan Prähauser**, geboren am 25.10.1970, sowie
2. der bisherigen Gesellschafter Telefon & Buch Verlagsgesellschaft (FN 42720 z beim Landesgericht Wiener Neustadt) in der Höhe von 20 %, EAR Beteiligungs GmbH (FN 195401 f beim Landesgericht Feldkirch) in der Höhe von 20 % und Mag. Dr. Peter Dösinger, geboren am 29.05.1963, in der Höhe von 10 %, sohin insgesamt 50 % der Geschäftsanteile, an **Johann Holztrattner**, geboren am 25.08.1945,

weiterhin den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprechen wird.

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 18.04.2011, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, zeigte die Arabella Graz Privatrado GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) gemäß § 22 Abs. 4 PrR-G an, dass die WiKi Kinderbetreuungs GmbH, die an der Antragstellerin mit 15 % beteiligt war, ihre Anteile am 07.04.2011 an die

DSG – WirtschaftstreuhandgmbH abgetreten habe. Sie teilte weiters mit, dass ihre Gesellschafter Mag. Rudolf Roth, Johann Roth, DSG – WirtschaftstreuhandgmbH und Dr. Michael Krüger am 15.04.2011 ihre gesamten Anteile an der Antragstellerin, sohin 50 %, unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der KommAustria gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G an Mag. Stephan Prähauser abgetreten hätten. Die Gesellschafter Telefon & Buch Verlagsgesellschaft mbH, EAR Beteiligungs GmbH und Mag. Dr. Peter Dösinger hätten am 15.04.2011 ihre gesamten Anteile an der Antragstellerin, sohin 50 %, unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der KommAustria gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G an Johann Holztrattner abgetreten. Die Antragstellerin beantrage gemäß § 22 Abs 5 PrR-G die Feststellung, dass (auch) unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 PrR-G sowie der §§ 7 bis 9 PrRG entsprochen werde.

Mit Schreiben vom 10.05.2011 ergänzte die Antragstellerin ihren Antrag.

Am 11.05.2011 wurde der Amtssachverständige DI Axel Baier mit der Erstellung eines technischen Aktenvermerks beauftragt, welchen er am selben Tag erstattete.

Die Anzeige der Abtretung der Anteile der WiKi Kinderbetreuungs GmbH an die DSG – WirtschaftstreuhandgmbH wurde von der KommAustria am 25.05.2011 gemäß § 22 Abs. 4 PrR-G zur Kenntnis genommen.

2. Sachverhalt

Die Antragstellerin Arabella Graz Privatrado GmbH ist eine zu FN 280000 s beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz. Das Stammkapital beträgt EUR 35.000,- und ist zur Gänze einbezahlt. Als Geschäftsführer fungieren Mag. Dr. Peter Dösinger und Wolfgang Struber jeweils selbständig.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates (BKS) vom 02.06.2010, GZ 611.123/0001-BKS/2009, wurde Antragstellerin eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“ erteilt.

2.1. Beteiligungsverhältnisse an der Antragstellerin

Die Arabella Graz Privatrado GmbH stand im Zeitpunkt der Erteilung der genannten Zulassung zu 20 % im Eigentum der Telefon & Buch Verlagsgesellschaft mbH (FN 42720 z beim Landesgericht Wiener Neustadt), zu 20 % im Eigentum der EAR Beteiligungs GmbH (FN 195401 f beim Landesgericht Feldkirch), zu 15 % im Eigentum der WiKi Kinderbetreuungs GmbH (FN 203272 f beim Landesgericht für ZRS Graz), zu je 12,5 % im Eigentum der Herren Mag. Rudolf Roth und Johann Roth, zu 10 % im Eigentum von Herrn Dr. Michael Krüger und zu 10 % im Eigentum von Herrn Mag. Dr. Peter Dösinger.

Die WiKi Kinderbetreuungs GmbH trat ihre Anteile am 07.04.2011 an die DSG – WirtschaftstreuhandgmbH (FN 178832 p beim Landesgericht für ZRS Graz) ab.

2.2. Geplante neue Eigentümerstruktur der Antragstellerin

Die geplante neue Eigentümerstruktur der Antragstellerin stellt sich wie folgt dar: die Geschäftsanteile der bisherigen Gesellschafter Mag. Rudolf Roth, Johann Roth, Dr. Michael Krüger und DSG - WirtschaftstreuhandgmbH sollen an Mag. Stephan Prähauser übertragen werden, sodass dieser 50 % der Geschäftsanteile an der Antragstellerin halten soll. Die Geschäftsanteile der bisherigen Gesellschafter Telefon & Buch Verlagsgesellschaft, EAR Beteiligungs GmbH und Mag. Dr. Peter Dösinger sollen an Johann Holztrattner übertragen werden, sodass dieser ebenfalls 50 % der Geschäftsanteile an der Antragstellerin halten soll.

Die Anteile an der Antragstellerin werden von den neuen Gesellschaftern im eigenen Namen halten. Treuhandverhältnisse bestehen nicht.

Johann Holztrattner ist österreichischer Staatsbürger und hält keine anderen Beteiligungen im Hörfunkbereich.

Mag. Stephan Prähauser ist österreichischer Staatsbürger. Er ist zu 80 % an der WELLE SALZBURG GmbH beteiligt und auch deren Geschäftsführer.

Die WELLE SALZBURG GmbH, eine zu FN 156035 p beim Landesgericht Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wals (Salzburg) ist auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.415/11-003, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ und auf Grund des Bescheides des BKS vom 25.02.2008, GZ 611.079/0001-BKS/2008, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 26.03.2010, KOA 1.379/10-005, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Linz und Steyr“. Das Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“ der Antragstellerin ist von den Versorgungsgebieten der WELLE SALZBURG GmbH vollständig entkoppelt.

Hinsichtlich der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen bringt die Antragstellerin vor, nach der rechtswirksamen Anteilsübertragung werde Mag. Stephan Prähauser, der seit mehr als zehn Jahren Geschäftsführer der WELLE SALZBURG GmbH sei und über große Erfahrung im Radiobereich verfüge, als allein vertretungsbefugter Geschäftsführer der Antragstellerin bestellt. Im Innenverhältnis werde Johann Holztrattner, ein erfahrener Kaufmann, der seit November 2009 die finanziellen Agenden der WELLE SALZBURG GmbH betreue und daher auch in der Radiobranche fachlich versiert sei, in wesentlichen wirtschaftlichen Fragen ein Mitspracherecht eingeräumt. Als Programmverantwortlicher werde Thomas Rybnicek fungieren. Dieser könne durch seine früheren Tätigkeiten für die Rundfunkveranstalter Radio Graz, KRONEHIT und anderen Stationen auf eine reichhaltige Erfahrung in den Bereichen Musikprogramm und Nachrichten zurückgreifen. Weiters sollen drei Moderatoren und vier Redakteure beschäftigt werden. Der lokale Werbezeitenverkauf werde von Christian Wagner und Martin Richter besorgt. Herr Wagner unterstütze zudem den Geschäftsführer in kaufmännischen Agenden. In finanzieller Hinsicht lege die Antragstellerin eine Erklärung von Mag. Stephan Prähauser und Johann Holztrattner vom 02.05.2010 vor, wonach diese erklären, Investitionen und Anfangsverluste, sofern notwendig, bis zu einem Betrag von € 1.200.000,- zu finanzieren.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den zitierten Bescheiden bzw. Akten der KommAustria und des Bundeskommunikationssenates sowie aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin in der Anzeige vom 18.04.2011 und im Schreiben vom 10.05.2011 sowie dem offenen Firmenbuch. Die Feststellungen, dazu, dass das Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“ der Antragstellerin von den Versorgungsgebieten der WELLE SALZBURG GmbH vollständig entkoppelt ist, ergibt sich aus dem technischen Aktenvermerk des Amtssachverständigen DI Axel Baier vom 11.05.2011.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 31 Abs. 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach diesem Bundesgesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

§ 22 Abs. 5 PrR-G lautet:

„(5) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Hörfunkveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Hörfunkveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Hörfunkveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.“

„Dritte“ im Sinne des § 22 Abs. 5 PrR-G sind Personen, die bisher noch keine Gesellschafteranteile halten, sodass Übertragungen innerhalb der Gesellschafter nicht von der Anzeigepflicht und allfälligen bescheidmäßigen Feststellungen durch die Regulierungsbehörde nach § 22 Abs. 5 PrR-G erfasst sind (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz³, 702).

Zudem kommt die Bestimmung des § 22 Abs. 5 PrR-G im Hinblick auf den klaren Wortlaut „beim Hörfunkveranstalter“ nur bei Anteilen am Hörfunkveranstalter zur Anwendung, nicht aber auf den Stufen darüber (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz³, 702).

Es sollen 100% der Anteile an der Antragstellerin, sohin an der Hörfunkveranstalterin selbst, an bisher nicht an dieser beteiligte Personen übertragen werden. Es liegt somit eine Übertragung an Dritte von mehr als 50% der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung bestehen, vor, sodass § 22 Abs. 5 PrR-G anzuwenden ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

Die §§ 7 bis 9 und 16 PrR-G lauten wie folgt:

„Hörfunkveranstalter

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhänderisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tä-

tigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuehalten sind.

Ausschlussgründe

§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuehalten sind, und*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.*

Beteiligungen von Medieninhabern

§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

- 1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,*
- 2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und*
- 3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fernsehprogramme, die über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk verbreitet werden.*

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

- 1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;*
- 2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden*

den Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

Programmgrundsätze

§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Auch unter den geänderten Eigentumsverhältnissen ist glaubhaft, dass die Antragstellerin fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt:

Die Antragstellerin konnte glaubhaft machen, dass sie - auch mit der von ihr dargestellten Personalausstattung, insbesondere auch angesichts dessen, dass die Leitung in Händen von im Radiobereich erfahrenen Personen liegen soll - die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen weiterhin erfüllt. Angesichts der Finanzierungszusagen für Investitionen und Anfangsverluste der zukünftigen Gesellschafter der Antragstellerin, die der Höhe nach jenen der Altgesellschafter, welche im Zulassungsverfahren vorgelegt worden waren, entsprechen, ist auch am Vorliegen der finanziellen Voraussetzungen nicht zu zweifeln.

Nicht zuletzt auf Grund der langjährigen Erfahrungen des neuen Gesellschafter Mag. Stephan Prähauser im Hörfunkbereich sowie angesichts des Umstands, dass nicht vorgebracht wurde, dass Programmkonzepts, Programmschema oder das Redaktionsstatut der Antragstellerin geändert werden sollen, ist davon auszugehen, dass auch die Programmgrundsätze gemäß § 16 weiterhin eingehalten werden.

Der Bestimmung des § 5 Abs. 3 PrR-G wird daher unter den geänderten Verhältnissen weiterhin entsprochen.

Die neue Gesellschaftsstruktur entspricht auch den Vorgaben der §§ 7 bis 9 PrR-G:

Die neuen Gesellschafter der Antragstellerin sind beide österreichische Staatsbürger und Treuhandverhältnisse bestehen nicht, sodass § 7 PrR-G erfüllt ist. Auch nach den geplanten Umstrukturierungen liegt kein Ausschlussgrund gemäß § 8 PrR-G vor.

Ebenso liegt keine gemäß § 9 PrR-G unzulässige Konstellation vor:

Gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Rundfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt. Gemäß § 9 Abs. 1 letzter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G ist ein Versorgungsgebiet einer Person bzw. Personengesellschaft dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar eine Beteiligung von mehr als 25% der Kapitalanteile hält.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Antragstellerin über keine weitere Hörfunkzulassung verfügt und ihr auch keine weiteren Versorgungsgebiete im Sinne des § 9 Abs. 1 letzter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G zuzurechnen sind.

Nach Durchführung der beabsichtigten Eigentumsänderung würde Mag. Stephan Prähauser unmittelbar zu 50% an der Antragstellerin und zu 80% an der der WELLE SALZBURG GmbH beteiligt sein. Gemäß § 9 Abs. 1 letzter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G wären ihm dann das Versorgungsgebiet der Antragstellerin sowie die Versorgungsgebiete der WELLE SALZBURG GmbH zuzurechnen. Das Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“ der Antragstellerin und jene der WELLE SALZBURG GmbH („Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ und „Linz und Steyr“) sind auf Grund der Entfernung und den topographischen Verhältnissen vollständig entkoppelt. Vor diesem Hintergrund ist daher davon auszugehen, dass auch nach Durchführung der beabsichtigten Eigentumsänderung keine gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Konstellation entstehen würde.

Im Hinblick auf die § 9 Abs. 2 und 3 PrR-G, welche die Zulässigkeitsvoraussetzungen für Medienverbände darstellen, ist festzuhalten: Angesichts dessen, dass Mag. Stephan Prähauser unmittelbar zu 50% an der Antragstellerin und zu 80% an der der WELLE SALZBURG GmbH beteiligt sein würde, würde zwischen diesen Hörfunkveranstaltern gemäß § 9 Abs. 4 PrR-G ein Medienverbund entstehen.

Die diesem Medienverbund zurechenbaren Versorgungsgebiete „Graz 104,6 MHz“, „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ und „Linz und Steyr“ erreichen die Einwohnergrenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G bei weitem nicht. Auch eine gemäß § 9 Abs. 3 PrR-G unzulässige Konstellation besteht nicht.

Den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G wird daher auch nach den geplanten Eigentumsänderungen an der Antragstellerin entsprochen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in

jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 25. Mai 2011

Kommunikationsbehörde Austria

Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

Arabella Graz Privatrado GmbH, z.H. Dr. Michael Krüger Rechtsanwalt GmbH, Seilergasse 4/15, 1010 Wien, **per RSb**